



Beschlussvorlage 2023/090	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	23.03.2023	öffentlich

Beteiligung der Stadtwerke Friedberg an der Renergiewerke Nahwärme Rinnenthal GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss spricht sich grundsätzlich für eine Beteiligung der Stadtwerke Friedberg an der Renergiewerke Rinnenthal GmbH in einem Umfang von weniger als 5 % aus.

Für die Beteiligung sollen folgende Prämissen gelten:

1. Im Rahmen der Beteiligung ist der öffentliche Zweck sicherstellen (Art.92 I 1 Nr. 1GO). Der Unternehmenszweck, die Energieerzeugung und Versorgung der Gemeindebürger in Rinnenthal, ist ein solcher öffentlicher Zweck. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass der Unternehmenszweck auf Dauer gewährleistet ist und nicht unterlaufen werden kann.
2. Den Stadtwerken wird angemessener Einfluss (Art.92 I 1 Nr.2 GO) im Aufsichtsrat oder einem sonstigen Gremium der Gesellschaft gewährt. Die Einflussnahme-möglichkeit muss dem Umfang der Beteiligung der Stadtwerke entsprechen. Die Stadtwerke stellen ein Mitglied im Aufsichtsrat. Weiter sollen bestimmte Entscheidungen der Gesellschafterversammlung nur einstimmig getroffen werden können.
3. Die Haftung (Art. 92 I 1 Nr. 3 GO) der Stadtwerke muss begrenzt sein. Die Beteiligung an der GmbH ist grundsätzlich möglich, allerdings nur mit einer beschränkten Nachschusspflicht.
4. Im Gesellschaftsvertrag muss zusätzlich zur Sicherung des öffentlichen Zwecks auch noch geregelt werden, dass nur die Gesellschafterversammlung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt (Art. 92 I 2 GO). Die Einflussnahme in der Gesellschafterversammlung muss derart ausgestaltet sein, dass diese Beschlüsse der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



- 5. Den Stadtwerken sollen die Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt werden.**

Dem Stadtrat wird eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Die aufgeführten Prämissen einer Beteiligung sollen auch bei künftige ähnlichen Projekten den kommunalen Daseinsvorsorge Anwendung finden.



Sachverhalt:

Als ein Projekt aus dem Ortsentwicklungskonzept laufen aktuell Planungen zur Errichtung eines Nahwärmenetzes in Rinnenthal. Grundsätzlich soll das Nahwärmenetz inkl. Energieerzeugung von einem privaten Anbieter erstellt und betrieben werden.

Aktuell werden die vertraglichen Grundlagen der Betreibergesellschaft erarbeitet. Es soll eine Gesellschaft, die Rennergiewerke Rinnenthal GmbH, gegründet werden. Gesellschafter sollen die GP JOULE Holding Beteiligungs-GmbH & Co. KG sowie die Bürger-Energie-Genossenschaft Neuburg-Schrobenhausen-Aichach-Eichstätt eG sein. In den Gesprächen vor Ort wurde immer wieder angesprochen, dass auch eine Beteiligung der Stadt bzw. der Stadtwerke Friedberg als sinnvoll angesehen wird. Mit einer solchen Beteiligung sollte einerseits der öffentliche Zweck des Unternehmens und andererseits die Wichtigkeit der Energieversorgung hervorgehoben werden.

In den bisherigen Gesprächen wurde dabei eine Minderheitsbeteiligung der Stadtwerke Friedberg diskutiert. In der Gemeindeordnung ist eine Grenze für mögliche Beteiligungen bei einem Zwanzigstel (= 5 %) gezogen. Eine mögliche Beteiligung der Stadtwerke sollte also etwas weniger als diesen Umfang haben.

Für die Beteiligung der Stadt bzw. der Stadtwerke Friedberg gelten aus der Gemeindeordnung folgende Vorgaben:

1) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen Art. 87 I, III GO:

- a) Mit der GmbH muss ein öffentlicher Zweck (Art. 87 I 1 Nr. 1, III 1 GO) verfolgt werden. Dieser ist als gegeben anzusehen, wenn die Stadt mit der Beteiligung, die in den eigenen Wirkungskreis fallenden Aufgaben gem. Art. 83 Abs.1 BV und Art. 57 GO unbeschadet einer Gewinnerzielungsabsicht erfüllen will. Ob es sich dabei um eine Pflichtaufgabe oder eine freiwillige Aufgabe handelt, spielt keine Rolle. Die Energieversorgung der Gemeindeglieder in Rinnenthal ist damit ein öffentlicher Zweck.
- b) Leistungsfähigkeit (Art. 87 I 1 Nr. 2, III 1 GO) der Gemeinde bedeutet, dass die Stadtwerke in der Lage sein müssen, die sich aus der Beteiligung an dem Unternehmen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Erfüllung sonstiger gemeindlicher Aufgaben darf deswegen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Bei dem geringen Umfang der Beteiligung an der GmbH ist die Leistungsfähigkeit gegeben.
- c) Die Aufgabe der Energieversorgung ist für die Übertragung (Art. 87 I 1 Nr. 3, III 1 GO) geeignet. Es dürfen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die nicht den Kern der Selbstverwaltung der Stadt Friedberg betreffen, übertragen werden.
- d) Die Stadtwerke Friedberg dürfen mit der Beteiligung an der GmbH aber nicht ausschließlich oder vorrangig eine gewinnorientierte Tätigkeit (Art. 87 I 2, III 1 GO) verfolgen. Ein aus der Energieerzeugung erwirtschafteter Überschuss ist deswegen aber



nicht ausgeschlossen. Mit der Beteiligung an der GmbH verfolgen die Stadtwerke vorrangig ein Ziel der Daseinsvorsorge.

2) **Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen Art. 92 ff. GO:**

- a) Im Rahmen der Beteiligung muss die Stadt Friedberg den öffentlichen Zweck sicherstellen (Art.92 I 1 Nr. 1GO). Der Unternehmenszweck, die Energieerzeugung und Versorgung der Gemeindebürger in Rinnenthal, ist im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass der Unternehmenszweck auf Dauer gewährleistet ist und nicht unterlaufen werden kann. Sollte der öffentliche Zweck trotz Sicherung im Gesellschaftsvertrag unterlaufen werden, so sind die Stadtwerke zum Austritt aus der Gesellschaft verpflichtet.
- b) Weitere Voraussetzung ist, dass die Stadtwerke einen angemessenen Einfluss (Art.92 I 1 Nr.2 GO) im Aufsichtsrat oder einem sonstigen Gremium der Gesellschaft haben. Die Einflussnahmemöglichkeit muss dem Umfang der Beteiligung der Stadt entsprechen. Je nach Umfang der Beteiligung sollten die Stadtwerke ein Mitglied im Aufsichtsrat stellen. Bei Minderbeteiligungen kann es ausreichend sein, dass bestimmte Entscheidungen der Gesellschafterversammlung nur einstimmig getroffen werden können.
- c) Die Haftung (Art. 92 I 1 Nr. 3 GO) der Stadt muss begrenzt sein. Gesellschaftsformen mit unbegrenzter Haftung scheiden demnach aus. Die Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist grundsätzlich möglich, allerdings nur mit einer beschränkten Nachschusspflicht und sofern der festgelegte Höchstbetrag die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigt. Die Übernahme der Deckung von Betriebskostendefiziten kann nach Art. 71 II, 72 II GO genehmigungspflichtig sein.
- d) Im Falle einer Beteiligung an einer GmbH muss im Gesellschaftsvertrag zusätzlich zur Sicherung des öffentlichen Zwecks auch noch geregelt werden, dass nur die Gesellschafterversammlung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt (Art. 92 I 2 GO). Dadurch soll verhindert werden, dass die Bindung an den öffentlichen Zweck umgangen und ausschließlich gewinnorientiert gehandelt wird. Die Einflussnahme in der Gesellschafterversammlung muss derart ausgestaltet sein, dass der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- e) Art. 94 und 96 GO: Umfang der Beteiligung
- aa) Da keine Mehrheit nach § 53 HGrG (Art. 94 II GO) vorliegt, sollen die Befugnisse nach §§ 53, 54 HGrG der Stadt im Gesellschaftsvertrag trotzdem eingeräumt werden, wobei das „Sollen“ als „Müssen“ zu verstehen ist.



bb) Nach Art. 94 III GO ist grundsätzlich ein jährlicher Beteiligungsbericht zu erstellen, wenn die Stadt mit mindestens 5 % an der GmbH beteiligt ist.

- f) Bei einer Beteiligung unter 5 % (sog. Bagatellbeteiligung, Art. 96 GO) muss keine Ausweisung der Beteiligung im Beteiligungsbericht erfolgen und die Beteiligung muss der Rechtsaufsichtsbehörde nicht angezeigt werden. Die Voraussetzungen nach Art.87 und 92 GO müssen aber dennoch vorliegen.
Die Freistellung von der Anzeigepflicht hat Bedeutung nach Art. 32 II 2 Nr. 7 GO. Entscheidungen über nicht anzeigepflichtige Beteiligungen an Unternehmen können auf Werkausschuss übertragen werden.

Für eine abschließende Beschlussfassung ist der Stadtrat zuständig. Bei einer positiven Empfehlung durch den Werkausschuss könnte im Nachgang der Gesellschaftsvertrag entsprechend der Anforderungen der Stadtwerke Friedberg erarbeitet / angepasst werden. Im Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Friedberg stehen für die Beteiligung 50.000 € bereit.

Auch wenn aktuell nur über die Beteiligung an der Rennergiewerke Rinnenthal GmbH zur Entscheidung ansteht könnte eine solche Beteiligung auch Signalwirkung für künftige ähnliche Projekte haben.